



► Nr. VO/2024/13309  
öffentlich

Lübeck, 23.05.2024

## Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
5.651 - Gebäudemanagement  
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Birgit Jannsen (E-Mail: birgit.jannsen@luebeck.de Telefon: 122-6589)

### Dringlichkeitsbericht: Begleitarbeitskreis Umbau Buddenbrookhaus

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.05.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
28.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### Anlass:

Implementierung eines Begleitarbeitskreises „Neues Buddenbrookhaus“

#### Bericht:

Die Bürgerschaft hat mit **VO/2023/12588-01** am 30.11.2023 beschlossen, dass ein interfraktionell besetzter Begleitausschuss zum Vorhaben „Neue Buddenbrookhaus“ eingerichtet werden soll, dem regelmäßig über das Vorhaben, insbesondere über den Projektfortschritt und die Kosten, berichtet wird. Aufgrund der in der Gemeindeordnung vorgegebenen Kompetenzverteilung sind der Ausgestaltung des Begleitausschusses rechtliche Grenzen gesetzt. Hierzu wird auf das diesem Bericht beigefügte Prüfungsergebnis des Bereichs Recht verwiesen (vgl. Anlage). Auf dieser Grundlage wird alternativ ein Begleitarbeitskreis „Neues Buddenbrookhaus“ mit folgenden Eckpunkten vorgeschlagen:

#### Zusammensetzung

Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion hat das Recht, zwei Personen ihrer Wahl in den Begleitarbeitskreis zu entsenden. Es scheint ratsam, dass diese Personen zugleich Mitglieder im Kultur- und/oder Bauausschuss sind. Angesichts der Bedeutung dieses Arbeitskreises steht es den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden frei, ebenfalls an dem Begleitarbeitskreis teilzunehmen.

Seitens der Verwaltung nehmen die Fachbereichsleitungen Kultur & Bildung, Planen & Bauen, GMHL und die Kulturstiftung teil.

#### Gegenstand des Begleitarbeitskreises

Unterrichtung über die Meilensteine in der Planung und Umsetzung des Projekts „Neues Buddenbrookhaus“ durch die Verwaltung.

In der wechselnden oder gemeinsamen Moderation durch Senatorin Hagen und Senatorin Frank soll der Begleitarbeitskreis „Neues Buddenbrookhaus“ den Dialog zwischen Verwaltung und Politik transparenter und effizienter gestalten, um nicht zuletzt die Entscheidungs-

findung und Abstimmungsprozesse in den eigentlich zuständigen Ausschüssen zu vereinfachen.

#### Einladung und Sitzungsturnus

Mit einer Frist von zwei Wochen werden die Mitglieder des Begleitarbeitskreises „Neues Buddenbrookhaus“ zu jeweiligen Meilensteinen in der Planung und Umsetzung des Projekts „Neues Buddenbrookhaus“ eingeladen. Ein erstes Treffen ist noch vor der Sommerpause 2024 geplant. Die Einladung erfolgt durch die Kulturstiftung. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

#### **Anlagen:**

1 – „Vermerk Begleitausschuss Buddenbrookhaus“, vorgelegt durch Sebastian Ziemann, Bereichsleiter, 1.300 Recht

Senatorin Joanna Hagen

**Vfg.**

Vermerk

### **Buddenbrookhaus - hier: Begleitausschuss**

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 30.11.2023 soll ein interfraktionell besetzter Begleitausschuss zum Vorhaben „Neues Buddenbrookhaus“ eingerichtet werden, dem regelmäßig über das Vorhaben, insbesondere über den Projektfortschritt und die Kosten berichtet wird.

Hierzu wurde in die Sitzung der Bürgerschaft am 28.03.2024 von der Fraktion Unabhängige Volt-Partei (UVP-Fraktion) ein Dringlichkeitsantrag eingereicht, mit welchem die Besetzung und Aufgaben des Ausschusses konkretisiert werden sollten. Der Antrag hat folgenden Inhalt:

*Der in der Bürgerschaftssitzung am 30.11.2023 beschlossene interfraktionelle Begleitausschuss zum Neuen Buddenbrookhaus setzt sich wie folgt zusammen und hat folgende Aufgabe:*

*1. Jede der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen entsendet zwei Mitglieder, davon mind. ein Bürgerschaftsmitglied, vorzugsweise die Fraktionsvorsitzenden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter, eine Stellvertreterin benannt. Die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft können an den Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz nimmt der / die Kulturausschussvorsitzende bzw. die Stellvertretung wahr.*

*2. Der Begleitausschuss hat die Aufgabe, die Planungs- und Baumaßnahmen auf die Einhaltung der Interessen der Hansestadt Lübeck zu überprüfen. Eine verbindliche Beteiligung vor den im Folgenden aufgeführten Projektschritten ist daher sicher zu stellen:*

- Projektfreigabe der geänderten Planung*
- Einreichung der Baugenehmigungsunterlagen*
- Freigabe der Ausführungsplanung und substantielle Planänderungen während der Bauzeit*
- Konzeption der Ausstellung und deren Ausführungsplanung*

*Der/die Vorsitzende des Begleitausschusses ist in die Abstimmungsgespräche im Rahmen der Umsetzung des Projektes einzubeziehen.*

*3. Der Begleitausschuss kann zu seiner fachlichen Unterstützung externe Fachleute zu Rate ziehen.*

*4. Bei dem Begleitausschuss handelt es sich nicht um einen Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung oder GeschO sondern um eine interfraktionelle Arbeitsgruppe.*

Der Antrag erhielt nicht die für die Annahme der Dringlichkeit notwendige Zahl der Stimmen und ist nunmehr für die Sitzung am 30.05.2024 vorgesehen.

Aus rechtlicher Sicht ist der Antrag wie folgt zu bewerten:

## **I. Vorbemerkung**

Die antragstellende Fraktion weist in ihrer Begründung ausdrücklich darauf hin, sich an den Regelungen des Beschlusses zum Hansemuseum orientiert zu haben. Eine solche Orientierung erscheint indes problematisch. Denn beim Hansemuseum bestand insoweit eine grundlegend andere Ausgangssituation: Das Hansemuseum wurde nicht von der Stadt, sondern von der EHM gGmbH gebaut. Über einen Nießbrauchvertrag hatte sich – soweit bekannt – die HL Einwirkungsrechte durch einen Begleitausschuss gesichert. Über diese vertraglichen Rechte war es möglich, unmittelbar Einfluss auf die Vorgehensweise zur Umsetzung des Museums auszuüben. Diese Situation ist aber nicht vergleichbar mit der hier vorliegenden. Denn beim Buddenbrookhaus ist nicht ein Dritter Bau-träger, sondern die Stadt selbst. Vertragliche Regelungen, die eine Einflussnahme durch einen Begleitausschuss sichern, finden hier keine Anwendung. Die Frage, mit welchen Aufgaben/Rechten ein Begleitausschuss ausgestattet werden darf, richtet sich vielmehr unmittelbar nach der Gemeindeordnung (GO) und ggf. ergänzend der Geschäftsordnung (GeschO).

## **II. Rechtslage**

Grundlegende Prämisse ist zunächst, dass dem Begleitausschuss, egal ob als „Sonderausschuss“ nach § 36 der Geschäftsordnung oder als „interfraktionelle Arbeitsgruppe“ keine weitergehenden Rechte übertragen werden können als den ständigen Ausschüssen nach § 45 GO. Denn die Ausstattung des Begleitausschusses mit bestimmten Kompetenzen gegenüber der Verwaltung, darf nicht die allgemeine Kompetenzverteilung zwischen den Organen Bürgerschaft/Ausschüsse und Bürgermeister verletzen. Hier ist zu unterscheiden zwischen den wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 27 Abs. 1 GO und den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 65 GO. Letztere gehören zum festen gesetzlichen Aufgabenkreis des Bürgermeisters, der von der Bürgerschaft nicht verkürzt werden darf. Erst wenn eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung den begrifflichen Rahmen laufender Geschäfte sprengt, kann die Bürgerschaft diese an sich ziehen.

Auch die Kontrollrechte von Bürgerschaft, Ausschüssen und deren Mitgliedern gegenüber der Verwaltung können durch die Einrichtung eines Begleitausschusses nicht erweitert werden. Die in § 44 Abs. 1 GO den ständigen Ausschüssen zugewiesene Aufgabe, die Verwaltung zu kontrollieren, beinhaltet die Rechte nach §§ 30, 36 Abs. 2, 46 Abs. 7 und Abs. 12 GO, aber kein darüber hinaus gehendes Instrumentarium (vgl. Dehn/Wolf § 45 GO, Rn. 18). Weiter können auch die Befugnisse des Begleitausschusses nicht reichen.

Einen Katalog zur Abgrenzung der wichtigen Angelegenheiten von den laufenden Geschäften der Verwaltung bietet die GO nicht an. Die Abgrenzung kann daher zuweilen schwierig sein. Der Bürgerschaft kann bei der Frage, ob es sich um eine wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, zwar ein gewisser Beurteilungsspielraum zugebilligt werden. Eindeutig zum Kernbereich der laufenden Geschäfte der Verwaltung gehört aber die Ausführung der verbindlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse (vgl. Lütje/Husvotg, PdK SH B-1 § 65 GO Rn. 20). Wenn also die Bürgerschaft die Umsetzung eines Projekts beschlossen und entsprechende Haushaltsmittel freigegeben hat, ist die Art und Weise der Umsetzung Aufgabe der Verwaltung.

Zwar ist es theoretisch durchaus denkbar, dass die Ausführung eines Bürgerschaftsbeschlusses selbst zu einer wichtigen Bürgerschaftsangelegenheit im Sinne von § 27 GO werden kann. Dies

dürfte hier aber ausscheiden. Bezogen auf das BBH wäre eine solche wichtige Angelegenheit zweifellos die innerhalb der HL zum Teil hochumstrittene Frage des Umgangs mit einem denkmalgeschützten Kulturgut. Über diese wichtige Angelegenheit hat die Bürgerschaft mit Beschluss vom 30.11.2023 und ergänzend mit Beschluss vom 28.03.2024 aber bereits entschieden und der Verwaltung (in Abänderung vergangener Beschlüsse - vgl. VO/2021/10358; 10358-01; 10337-01) aufgegeben, eine ganz bestimmte Variante umzusetzen, die – unter Inkaufnahme einer Umplanung – das Denkmal (Gewölbekeller) in Gänze erhält. Nachdem also über die wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit des Umgangs mit dem Kulturdenkmal entschieden und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt wurde, ist die Ausführung dieser Beschlüsse reines Verwaltungsgeschäft, das von der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss aber, wie alle anderen Verwaltungsgeschäfte auch, kontrolliert werden kann.

### **III. Folgerungen für den Beschlussvorschlag**

Danach gilt für den Beschlussvorschlag der UVP-Fraktion im Einzelnen Folgendes:

- Die in Nr. 2. aufgezählten Maßnahmen: Projektfreigabe, Einreichung der Baugenehmigungsunterlagen, Freigabe der Ausführungsplanung und substantielle Planänderungen und Konzeption der Ausstellung und deren Ausführungsplanung gehören allesamt zur Projektausführung gemäß Bürgerschaftsbeschluss. Eine direkte Beteiligung des Begleitausschusses an diesen Maßnahmen kann ebenso wenig verlangt werden wie die Beteiligung des Vorsitzenden an den Abstimmungsgesprächen der Verwaltung.
- Die in Nr. 3. vorgesehene Möglichkeit des Begleitausschusses, externe Expertise einzuholen, würde dem Begleitausschuss die theoretische Möglichkeit eröffnen, zu jeder Expertise, die die Verwaltung erstellt oder einholt, eine Art „Gegengutachten“ in Auftrag zu geben. Damit würden die Kontrollbefugnisse des Begleitausschusses weit über das hinausgehen, was der Bürgerschaft oder den ständigen Ausschüssen an Kontrollbefugnissen zusteht. Ungeachtet dessen wäre die in Nr. 4 geplante Möglichkeit der Einholung externer Expertisen durch den Begleitausschuss geeignet, Gutachterstreitigkeiten auszulösen, die die Umsetzung des Projekts nachhaltig beeinträchtigen könnten.
- Der Hinweis in Nr. 4., dass der Begleitausschuss kein Ausschuss im Sinne der GO und der GeschO sein, sondern die Qualität einer „interfraktionellen Arbeitsgruppe“ haben soll, ist insofern rechtlich unbedenklich, als damit sinngemäß nur klargestellt wird, dass es sich nicht um ein Entscheidungsgremium handelt. Weitergehende Beteiligungsrechte sind mit der Bezeichnung nicht verbunden (s.o.), so dass auf konkrete Aufgabenzuweisungen verzichtet werden kann. In dem so verstandenen Sinn erscheint auch die Regelung in Nr. 1 zur Bestimmung eines Vorsitzenden obsolet.

Damit wird der Begleitausschuss aber nicht obsolet. Wie sich aus der Beschlussfassung der Bürgerschaft zum Begleitausschuss vom 30.11.2023 ergibt, soll er in erster Linie eine Kontrollfunktion ausüben, indem dem Begleitausschuss „regelmäßig über das Vorhaben, insbesondere über den Projektfortschritt und die Kosten berichtet“ werden soll. Dies lässt sich so verstehen, dass das Gremium das Projekt „Das NEUE Buddenbrookhaus“ förderlich begleiten und insofern insbesondere die Kontrollbefugnisse von Bürgerschaft und Ausschüssen im Begleitausschuss bündeln und ggf. zur Vorbereitung sachgerechter Bürgerschaftsbeschlüsse beitragen soll. Hierzu bedarf es einer besonderen Aufgabenzuweisung durch Beschluss aber ebenso wenig wie der Bestimmung eines Vorsitzenden.

#### **IV. Ergebnis und Empfehlung**

Der von der Bürgerschaft beschlossene Begleitausschuss zum Projekt „Das NEUE Buddenbrookhaus“ kann dem Begleitgremium zum Hansemuseum nicht gleichgestellt werden. Der Beschlussvorschlag zu Besetzung und Aufgaben des Begleitausschusses widerspricht im Wesentlichen der von der GO vorgegebenen Kompetenzverteilung im Verhältnis Bürgerschaft/Ausschüsse und Bürgermeister. Es wird daher empfohlen, auf einen Beschluss wie beantragt zu verzichten oder anderenfalls den Antrag unter Beachtung der oben aufgezeigten rechtlichen Prämissen rechtskonform anzupassen.

Sebastian Ziemann